



Beschlussvorlage

DS 464/2013/08-14

Status: öffentlich

Datum: 30.01.2014

Fachbereich: Fachbereich I - Infrastruktur/Bau

Bearbeiter: Herr Behr

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: **Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 10.02.2014**

Beratungsergebnis der vorberatenden Gremien:

13.01.2014 Bau- und Umweltausschuss

Der Ausschuss stimmt über nachfolgende Änderungen zum Beschlussvorschlag ab und empfiehlt:

1. der o.g. Bereich des Schwarzen Weges soll Anliegerstraße werden; 3 x Ja und 1 x Nein von 4 stimmberechtigten Mitgliedern
2. die Neue Mehrower Straße soll Anliegerstraße werden; 4 x Ja von 4 stimmberechtigten Mitgliedern
3. die Thälmannstraße zwischen Mahlsdorfer und Kaulsdorfer Straße soll Anliegerstraße werden; 4 x Ja und 1 x Enthaltung von 5 stimmberechtigten Mitgliedern

Die Ausschussvorsitzende schlägt vor, die Rudolf-Breitscheid-Straße nicht als Anlieger- sondern als Haupteinfahrstraße auszubauen. 1 x Ja und 4 x Enthaltung

Der Ausschuss stimmt über den diesbezüglich geänderten Beschlussvorschlag ab:

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend zu Sitzungsbeginn: 4

Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 5

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE		1	1
SPD		1	
Freie Fraktion			
FDP/FW/B90/GRÜNE			1
CDU			
Bündnis für Hoppegarten	1		
Fraktionslos			
Gesamt	1	2	2

14.01.2014

Verwaltungsausschuss

Der Ausschuss stimmt über den Beschlussvorschlag ab.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend zu Sitzungsbeginn: 4

Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 4

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE		2	
SPD			
Freie Fraktion			
FDP/FW/B90/GRÜNE			
CDU			
Bündnis für Hoppegarten			1
Fraktionslos			
Gesamt			

Herr Arndt nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Es wird der öffentliche Teil um 18.48 Uhr geschlossen.

28.01.2014

Hauptausschuss

Über den Beschlussvorschlag als solcher wird nicht abgestimmt, jedoch stellt Frau Schaefer die Rudolf-Breitscheid-Str. als Anliegerstr. zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend zu Sitzungsbeginn: 8

Anwesend zu diesem Tagesordnungspunkt: 8

	Ja	Nein	Enth
DIE LINKE		3	
SPD			
Freie Fraktion	1		
FDP/FW/B90/GRÜNE	1		
CDU		1	
Bündnis für Hoppegarten		1	
Fraktionslos	1		
Gesamt	3	5	0

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einstufung einer Straße in der Straßenbaubeitragssatzung in eine bestimmte Kategorie definiert die Verkehrsbedeutung dieser Straße in welcher sie sich nach dem Ausbau befinden soll. Eine Straße ist also entsprechend der Verkehrsbedeutung auszubauen, welcher sie nach dem Ausbau zu dienen bestimmt ist.

Schwarzer Weg

Der Schwarze Weg 2 – 5 dient ausschließlich der Erschließung der anliegenden Grundstücke und ist somit in diesem Abschnitt als Anliegerstraße einzustufen. Von der Kreuzung mit der L339 bis zur Gemarkungsgrenze ist er jedoch aufgrund seiner überörtlichen Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Neue Mehrower Straße

Die konzeptionelle Planung der Gemeinde Hoppegarten sieht vor, zukünftig die Neue Mehrower Straße als Umgehungsstraße für das alte Dorf fortzuführen. Damit ist die Verkehrsbedeutung, dem diese Straße einmal dienen soll, die einer Haupterschließungsstraße.

Thälmannstraße

Die Thälmannstraße im Bereich von der Mahlsdorfer Straße bis zur Kaulsdorfer Straße dient überwiegend der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Aus diesem Grund sollte dieser Abschnitt als Anliegerstraße eingestuft werden.

Rudolf-Breitscheid-Straße

Beabsichtigter Wille mit Übernahme der Straße in die Baulast der Gemeinde Hoppegarten (ehemals Dahlwitz-Hoppegarten) im Jahre 2000 war es, den Durchgangsverkehr in der Straße zu verringern, indem sie bei einem künftigen Ausbau nur noch als Anliegerstraße ausgebaut wird. Dem folgt auch die gegenwärtige Planung. Alle Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere der Unteren und der Oberen Denkmalschutzbehörde, basieren auf Grundlage einer Anliegerstraße. Diese wären bei einer Umplanung zur Haupterschließungsstraße, welche bei einer solchen Einstufung in der Straßenbaubeitragssatzung notwendig würde, hinfällig und müssten neu geführt werden. Die vorgeschlagene Bauweise, insbesondere der Straßendecke, wäre dann ebenfalls nicht zulässig. Die mögliche Annahme, dass bei einer Haupterschließungsstraße der Straßenbaubeitrag geringer als bei einer Anliegerstraße sei, ist ein Trugschluss. Zwar ist die prozentuale Beteiligung der Anlieger dann geringer, aber der Aufbau einer Haupterschließungsstraße ist gegenüber einer Anliegerstraße deutlich stärker und somit teurer. Dadurch sind dann auch die anrechenbaren, beitragspflichtigen Kosten höher, was letztendlich zu einem analogen oder sogar höheren Beitrag führen kann. Aus den hier genannten Gründen sollte sie als Anliegerstraße eingestuft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 10.02.2014.

Karsten Knobbe
Bürgermeister